



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Eikraft Mandl GmbH & Co KG
Feichten 1
2813 Lichtenegg

Beilagen

WST1-UF-306/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.	15166	26. August 2026

Betrifft

Eikraft Mandl GmbH & Co KG - Errichtung einer Stallung für die Haltung von Legehennen für 18.000 Tiere - Standort: Gemeinde Lichtenegg (WB), KG Lichtenegg, Gst. Nr. 1561/1; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Eikraft Mandl GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 24. Juni 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Stallung für die Haltung von Legehennen für 18.000 Tiere am Standort Lichtenegg“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Stallung für die Haltung von Legehennen für 18.000 Tiere am Standort Lichtenegg“ der Eikraft Mandl GmbH & Co KG, nämlich

die Errichtung und der Betrieb einer Stallung für 18.000 Legehennen

auf dem Grundstück Nr 1561/1, KG Lichtenegg, in der Gemeinde Lichtenegg, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhabensbeschreibung

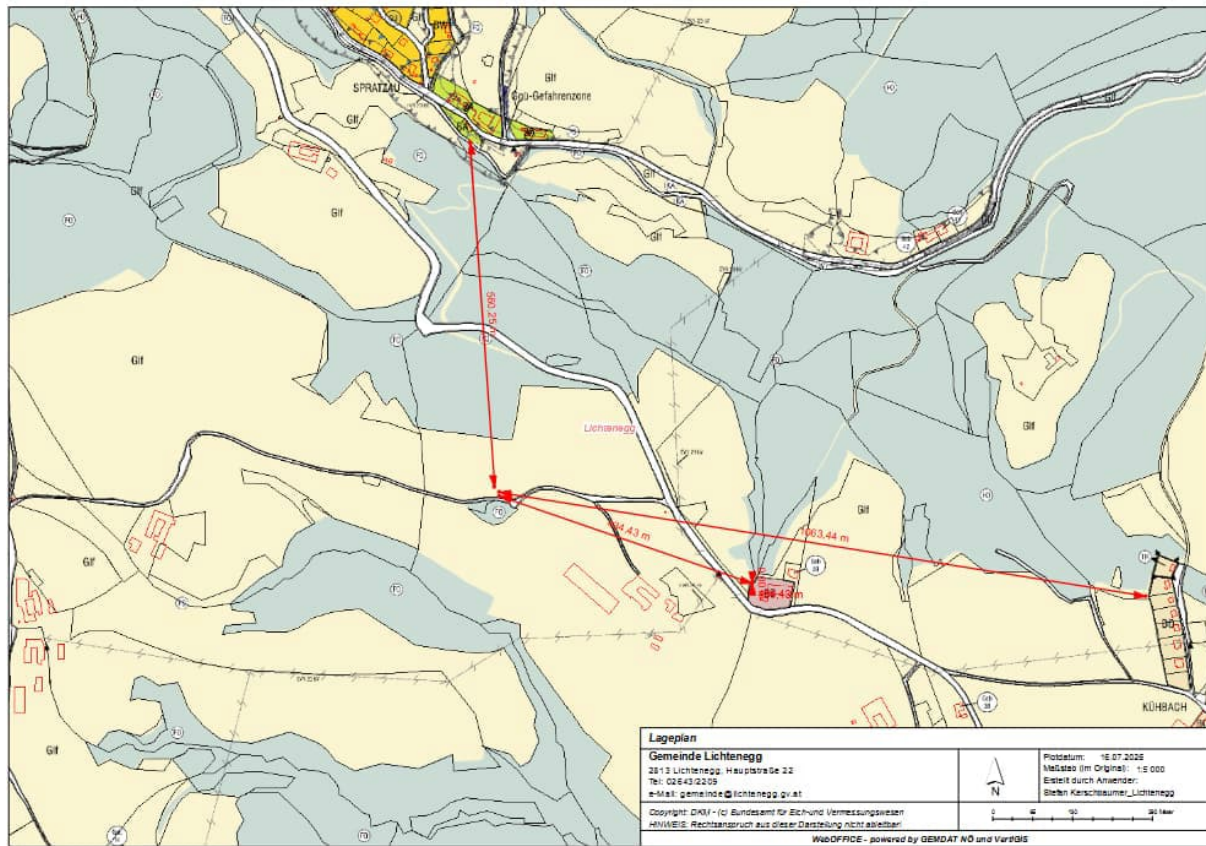
1.1.1 Es ist geplant auf dem Grundstück Nr. 1561/1, EZ 86 der KG Nr. 23208 Lichtenegg einen Legehennenstall mit Freilandhaltung, Mistlager und Eierraum zu errichten und zu betreiben. Das Grundstück ist als Grünland gewidmet. Die Grundstücksgrenzen sind durch die Eintragung im Grenzkataster gesichert. Insgesamt sollen 18.000 Legehennen in der Stallung untergebracht werden.

1.1.2 Die Lagerung des anfallenden Geflügelmistes erfolgt in einem Mistlager, welches direkt unterhalb der Stallung situiert ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung ist durch Wirtschaftsdünger-Übernahmeverträge sowie die energetische Nutzung in der betrieblich verbundenen Biogasanlage sichergestellt.

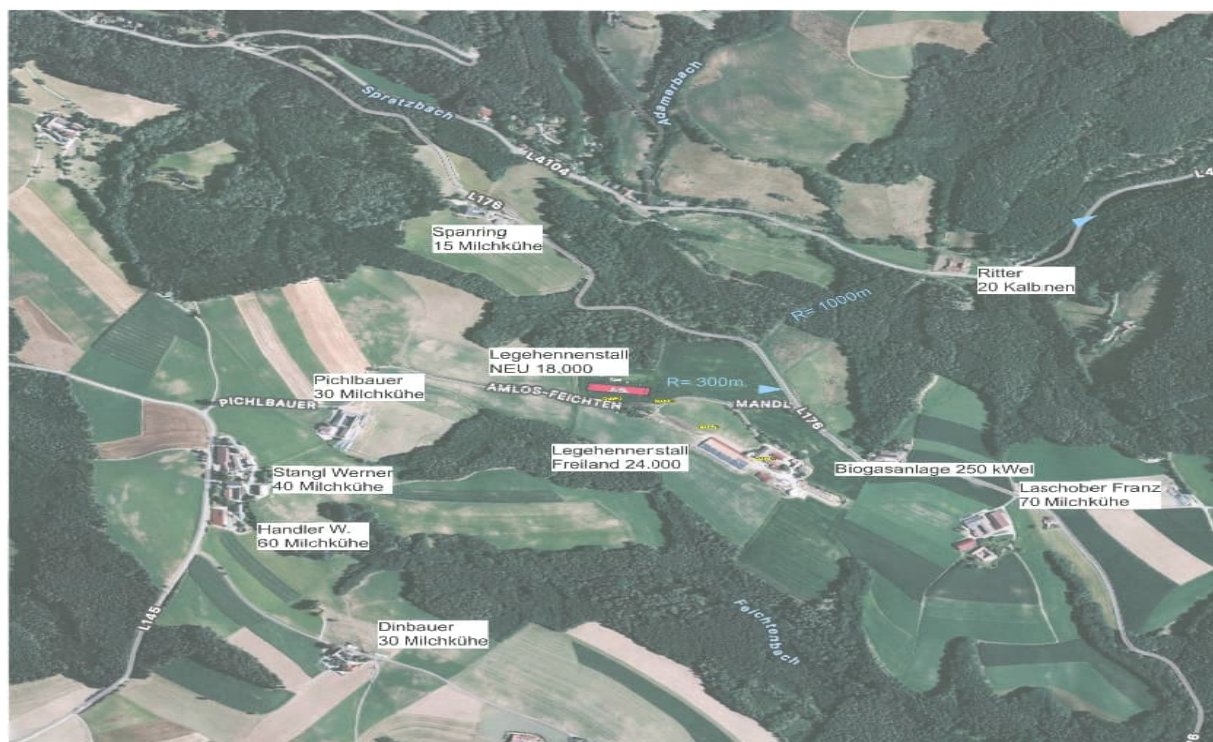
1.1.3 Die Lage kann wie folgt konkretisiert werden:



1.1.4 Lageplan / Abstand zum (Wohn-)Bauland



1.1.5 Lageplan / weitere Vorhaben (Umkreis 1 km)



1.1.6 Kurzbeschreibung des Vorhabens

<u>Objekt</u>	<u>Kurzbeschreibung</u>	
Legehennenstall		
	Stall	1342,25 m2
	Auslieferung	28,10 m2
	Büro	19,98 m2
	Eierraum	119,88 m2
	Gang	7,42 m2
	WC	2,53 m2
	Waschraum	3,48 m2
	Wintergarten	449,64
	Mistlager	43,50 m2
<u>Nutzfläche</u>	-	2061,78 m2
<u>Verbaute Fläche</u>		2091,32 m2
<u>Dachfläche projiziert</u>		2363,31 m²

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Eikraft Mandl GmbH & Co KG hat mit Schreiben vom 24. Juni 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Stallung für die Haltung von Legehennen für 18.000 Tiere am Standort Lichtenegg“ in der Gemeinde Lichtenegg einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Der landwirtschaftliche Betrieb der Eikraft Mandl GmbH & Co KG verfügt über einen genehmigten Tierbestand von 24.000 Legehennen. Antragsgegenständlich ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage mit 18.000 (weiteren) Legehennenplätzen.

5.2 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet), E (Siedlungsgebiet) iSd Anhang 2 UVP-G 2000 bzw Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmenggebiet gemäß § 33f WRG 1959.

5.3 In einem Umkreis von 1 km zum Vorhaben werden 245 Milchkühe und 20 Kalbinnen, sohin insgesamt 265 Rinder mit einem Alter von über einem Jahr, gehalten. Weiters betreibt die Antragstellerin im unmittelbaren Nahebereich zum Projekt eine Biogasanlage mit einer Leistung von 250 kW_{el}.

5.4 In einem weiteren Umkreis von 2,5 km zum Vorhaben werden weitere 420 Rinder sowie 1.200 Mastschweine und 400 Abferkelsauen gehalten.

5.5 Vorhabensbedingt sind keine Rodungen erforderlich.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 02. Juli 2026

[...]

Die geplante Errichtung einer Stallung für Legehennen auf dem Gst. Nr. 1561/1, KG Lichtenegg, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht (Grund- und Oberflächenwasserkörper) gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen den geplanten Legehennenstall.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 29. Juni 2026

[...]

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen zum eingereichten Feststellungsantrag erkennt die NÖ Umweltanwaltschaft derzeit keinen Tatbestand, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Anmerkung: Ob sich aus den seitens der Behörde angeforderten Mitteilungen der zuständigen Bezirksbehörde bzw. Standortgemeinde ein Tatbestand ergibt, ist seitens der NÖ Umweltanwaltschaft derzeit nicht ersichtlich.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 03. Juli 2026

Die Behörde ersuchte die Bezirkshauptmannschaft um Stellungnahme zu nachfolgenden Fragen:

6.1 Über welchen genehmigten Tierbestand (Legehennen und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin Eikraft Mandl GmbH & Co KG?

6.2 Liegt das antragsgegenständliche Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie C oder E Anhang 2 UVP-G 2000 oder einem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichen Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG 1959?

6.3 Abgesehen vom Tierbestand der Antragstellerin, sind der Bezirksverwaltungsbehörde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben (zB Rinderhaltung) bekannt, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden? Falls ja: Welche sind dies, über welche Kapazitäten verfügen und in welchem Abstand zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegen sie?

Dazu übermittelte die Bezirkshauptmannschaft nachfolgende Stellungnahme.

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nimmt zu den Fragen laut Punkt 6 des Schreibens vom 26.06.2026 Stellung wie folgt:

zu 6.1

Der landwirtschaftliche Betrieb der Eikraft Mandl GmbH & Co KG verfügt über einen genehmigten Tierbestand für maximal 35.450 Legehennen.

zu 6.2

Das verfahrensgegenständliche Gst.Nr 1561/1, KG Lichtenegg, selbst befindet sich gemäß Ausweisung in Imap in keinem Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000, auch befindet sich dieses – soweit ha. bekannt – in keinem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichen Maßnahmenggebiet gemäß § 33f WRG 1959. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Umkreis von 500 m um den geplanten Standort mehrere bewilligte Wasserversorgungsanlagen befinden. Auf weitere Wasserversorgungsanlagen sowie ausgewiesene Schutzgebiete im Sinne der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 in einer Entfernung von rund 1000 m wird ebenfalls hingewiesen.

Ob es sich bei den innerhalb von 300 m Entfernung befindlichen Bauten um „Siedlungsgebiet“ iSd der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 handelt, wird letztlich durch die zuständige Behörde zu beurteilen sein. Nach ha. vertretener Rechtsmeinung ist dies jedoch nicht der Fall bzw. unterfallen die dortigen Bauten den in der genannten Bestimmung aufgezählten Ausnahmen.

zu 6.3.

Der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt sind, abgesehen vom Tierbestand lt. Antragstellung, keine weiteren gleich- oder verschiedenartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zum ggstl. Vorhaben bekannt. Die planlich dargestellten Tierbestände sind plausibel und vollständig.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Gemeinde Lichtenegg vom 16. Juli 2026

Die Behörde ersuchte die Gemeinde Lichtenegg um Stellungnahme zu nachfolgenden Fragen:

5.1 In welchem Abstand liegt das Vorhaben zu Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland ausgewiesen sind?

5.2 Über welchen genehmigten Tierbestand (Legehennen und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin Eikraft Mandl GmbH & Co KG?

6.3 Abgesehen vom Tierbestand der Antragstellerin, sind der Gemeinde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben (zB Rinderhaltung) bekannt, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden? Falls ja: Welche sind dies, über welche Kapazitäten verfügen und in welchem Abstand zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegen sie?

Dazu übermittelte die Gemeinde nachfolgende Stellungnahme.

[...]

5.1 In welchem Abstand liegt das Vorhaben zu Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland ausgewiesen sind?

Das geplante Vorhaben befindet sich in nördlicher Richtung ca. 560m vom Wohnbauland entfernt, in östlicher Richtung ca. 435m von Bauland Betriebsgebiet sowie ca. 1.065m vom Bauland entfernt. In südlicher und westlicher Richtung ist das nächste Bauland mehr als 1.000m entfernt.

5.2 Über welchen genehmigten Tierbestand (Legehennen und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der Landwirtschaftliche Betrieb der Antragstellerin Eikraft Mandl GmbH & Co KG?

Folgender Tierbestand geht aus den Einreichunterlagen hervor:

- anfänglicher Bestand -> ca. 6.000 Legehennen*
- Neuerrichtung Legehennenstall im Jahr 2000 für weitere 9.000 Legehennen (Fläche des Legestalles lt Einreichplan 1.653,12m²) -> hier wurde durch den ASV des GBA die Tierschutzverordnung herangezogen und mit 7 Hennen pro m² eine Tierzahl von 11.571 ermittelt*

- *Erweiterung des neuen Legehennenstalles im Jahr 2018 um drei Wintergärten mit einer Erweiterungsfläche von 769,21m² -> ob auch der Tierbestand vergrößert wurde, geht aus den Einreichunterlagen nicht hervor*

5.3 Abgesehen vom Tierbestand der Antragstellerin, sind der Gemeinde weitere gleich- oder verschiedenartige Vorhaben (zB Rinderhaltung) bekannt, welche sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden? Falls ja: Welche sind dies, über welche Kapazitäten verfügen und in welchem Abstand zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegen sie?

Die Angaben der im Übersichtsplan übermittelten Liegenschaft werden bestätigt.

Weitere größere Betriebe mit Viehhaltung:

- *Waldherr, Amlos 18, Grst Nr. 1667/3 -> 60 Milchkühe, ca. 1.200m entfernt*
- *Handler, Kühbach 3, Grst Nr. 1517/1 -> 280 Rinder (davon ca. die Hälfte Milchkühe), ca. 1.150m entfernt*
- *Pichler, Kühbach 11, Grst Nr. .118/1, -> ca. 80 Milchkühe, ca. 2.000m entfernt*
- *Gremel, Kühbach 13, Grst Nr. 1356/2 -> 1200 Mastschweine, 400 Abferkel-sauen, ca. 2.500m entfernt*

Hier möchte ich mitteilen, dass die Angaben auf Basis der Einreichunterlagen ermittelt wurden und nicht bestätigt werden kann, ob diese dem tatsächlichen Tierbestand entsprechen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und

Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichti-

gung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und

Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Iden-

tifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Land- und Forstwirtschaft		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>Z 43</i>		<i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</i> <i>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</i> <i>65 000 Mastgeflügelplätze</i> <i>2 500 Mastschweineplätze</i> <i>700 Sauenplätze</i> <i>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i>	<i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:</i> <i>40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</i> <i>42500 Mastgeflügelplätze</i> <i>1400 Mastschweineplätze</i> <i>450 Sauenplätze</i> <i>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</i> <i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab ei-</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>ner Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen,

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<i>Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Nach eigenen Angaben betreibt die Antragstellerin am Standort bereits einen Legehennenstall mit einer Kapazität von 24.000 Tieren. Nunmehr soll ein weiteres Stallgebäude mit einer Kapazität von 18.000 Legehennen errichtet und betrieben werden. Damit liegt ein Änderungsvorhaben vor, was auch dem Willen der Antragstellerin entspricht.

8.1.4 In ihrer Stellungnahme vom 03. Juli 2026 führt die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt aus, dass der landwirtschaftliche Betrieb der Eikraft Mandl KG über einen genehmigten Tierbestand für maximal 35.450 Legehennen verfüge. Wie sich aus dem Ermittlungsverfahren ergibt, bezieht sich diese Aussage auf den Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 30. November 2017, WBL3-A-0860/012, mit welchem der nunmehrigen Antragstellerin auf der Grundlage des Vermarktungsnormengesetzes (lediglich) Erzeugercodes für maximal 35.450 Legehennen zugewiesen wurden. Für das gegenständliche Feststellungsverfahren ist hingegen der tatsächliche Bestand von 24.000 Legehennen relevant.

8.1.5 Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet), E (Siedlungsgebiet) iSd Anhang 2 UVP-G 2000 bzw Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG 1959 liegt, bleibt § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten von 48.000 Legehennen voraus.

8.2.2 Antragsgegenständlich ist eine Anlage zur Haltung von 18.000 Legehennen.

8.2.3 Der Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2.5 § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 bestimmt, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch diese Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.6 Die Antragstellerin gibt ihren Bestand mit 24.000 Legehennen an. Vorhabensbedingt soll dieser um 18.000 Tiere erweitert werden, so dass ein Bestand von 42.000 Legehennen erreicht wird. Damit wird der Schwellenwert von 48.000 Lege-

hennen weiterhin nicht erreicht und ist § 3a Abs 3 UVP-G 2000 folglich nicht einschlägig.

8.2.7 § 3a Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, dass bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.2.8 Wie sich bereits aus dem verfahrenseinleitenden Antrag ergibt, ist das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Tierhaltungsbetrieben situiert. Konkret führt die Antragstellerin 7 Rinderhaltungsbetriebe mit einer Kapazität von insgesamt 265 Rindern (im Alter von über einem Jahr) an, was 53 % des Schwellenwertes (500 Rinder) entspricht. Das antragsgegenständliche Vorhaben (18.000 Legehennen) entspricht 37,5 % des Schwellenwertes (48.000 Legehennen).

8.2.9 Damit steht fest, dass das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben sowohl den relevanten Schwellenwert als auch die Bagatellschwelle erreicht bzw überschreitet und hat die UVP-Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hatte die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das antragsgegenständliche Änderungsprojekt gemeinsam mit anderen Vorhaben sowohl den relevanten Schwellenwert als auch die Bagatellschwelle iSd § 3a Abs 6 UVP-G 2000 erreicht bzw überschreitet hatte die UVP-Behörde eine Einzel-fallprüfung durchzuführen.

10.3 In seinem Gutachten vom 25.08.2026 bestätigt der Amtssachverständige für den Fachbereich Agrartechnik, Dipl.-Ing. Rosenberger, die Plausibilität der vorgelegten Daten und stellt fest, dass trotz eines zusätzlichen Geruchsbeitrags von 2–3 % (Gesamtbelastung ca. 5 %) keine erheblichen schädlichen oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, da die Werte unter den relevanten Grenzwerten liegen.

10.4 Für die UVP-Behörde steht nach Durchführung einer Einzelprüfung damit fest, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Lichtenegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 22, 2813 Lichtenegg
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--